



# infobrief 06/04

Mittwoch, 10. März 2004 AT

---

## Stichwörter

Effektiver Jahreszins, Angabepflicht, Existenzgründung, Gewerbe, private Vermögensverwaltung

## A Sachverhalt

Ein Arzt hatte zur Praxisfinanzierung 1994 ein Darlehen aufgenommen. In dem Darlehensvertrag war kein effektiver Jahreszins angegeben worden. Es kam die Frage auf, ob ein effektiver Jahreszins hätte angegeben werden müssen und welche rechtlichen Folgen das Fehlen des effektiven Jahreszinses hat.

## B Stellungnahme

### B.I Verbraucherdarlehen § 491 ff. BGB

Die Angabe des effektiven Jahreszinses besteht im BGB nur für Verbraucherdarlehen gem. § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 5 BGB. Existenzgründer werden von der Regelung gem. § 507 BGB (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VerbrKrG a.F.) mit umfasst, wobei dieses nur bei einem Nettokreditbetrag bis zu 50.000 € (früher 100.000 DM) anwendbar ist. Darlehen über dieser Summe waren auch bei Existenzgründern von der Regelung zur Angabe des effektiven Jahreszinses ausgenommen. Davon ist im folgenden Fall auszugehen.

Ein fehlender effektiver Jahreszins löst in diesem Fall daher nicht die Sanktionierung von § 494 Abs. 2 S. 2 BGB (§ 6 Abs. 2 S. 2 VerbrKrG a.F.) aus, welche eine Neuabrechnung des Darlehens bei Herabsetzung des Nominalzinssatzes auf den gesetzlichen Zinssatz gem. § 246 BGB bei Verbraucherdarlehen vorschreibt, bei denen die Angabe des effektiven Jahreszinses im Darlehensvertrag fehlt.

Auch liegt keine private Vermögensverwaltung vor, bei der, solange sie keinen gewerblichen Umfang erreicht, auch bei hohen Beträgen ein Verbraucherdarlehen angenommen wird (siehe dazu Bülow: Verbraucherdarlehen 5. Aufl., § 491 Rz. 65).

### B.II Preisangabenverordnung

Die PAngV verlangt als Verordnung ebenfalls die Angabe eines effektiven Jahreszinses und konkretisiert damit die Berechnungsweise der in § 492 Abs. 1 S. 5 Nr. 5 BGB aufgeführten Angabepflicht. Der Schutzbereich der PAngV ist jedoch mit dem des Verbraucherdarlehens im

Wesentlichen identisch, denn die PAngV richtet sich auch an den „Letztverbraucher“, der gewerbliche Zwecke nicht umfasst. Dazu werden auch Freiberufler gezählt, da sie ökonomisch betrachtet ein Gewerbe betreiben und daher deren Darlehen nicht den Sinn und Zweck der Regelung umfassen, es sei denn als Existenzgründer im Sinne des § 507 BGB (Wimmer/Stöckl-Pukall Die Preisangabenverordnung der Banken 1998 S. 8 (Fn. 13)). § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 PAngV lautet wie folgt:

*„Die Vorschriften dieser Verordnung sind nicht anzuwenden 1. auf Angebote oder Werbung gegenüber Letztverbrauchern, die die Ware oder Leistung in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen ... Tätigkeit verwenden;“*

### **B.III Freiwillige Angabe des effektiven Jahreszinses**

Viele Kreditinstitute haben mit Einführung des Verbraucherkreditgesetzes Anfang der 90er-Jahre auch im gewerblichen Bereich von sich aus einen effektiven Jahreszins angegeben, damit die Kunden verschiedene Angebote vergleichen konnten, so zum Beispiel die Deutsche Ärzte- und Apothekerbank nach eigenen Angaben. Aus dieser Praxis lässt sich aber kein Recht ableiten, dass auch andere Kreditinstitute den effektiven Jahreszins hätten angeben müssen.

### **B.IV Aufklärungsverschulden**

Denkbar ist ein Aufklärungsverschulden gem. § 311 Abs. 2 BGB (culpa in contrahendo), doch bestehen gegenüber Gewerbetreibenden und Existenzgründern, die ausdrücklich von den Regelungen des Verbraucherdarlehens und der PAngV ausgenommen worden sind, nur begrenzte Aufklärungspflichten, die sich nicht allein auf die fehlende Angabe des effektiven Jahreszinses beziehen können. Eine Verletzung derartiger Aufklärungspflichten muss sich daher aus weiteren Umständen ergeben. Aufklärungspflichten eines Kreditinstitutes bei Aufnahme eines Darlehens bestehen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen wie etwa bei speziellen Nachteilen und Risiken einer besonderen Kreditart oder bei Angabe zu niedriger Monatsraten (Vortmann: Aufklärungs- und Beratungspflichten der Banken Rz. 83 ff. (86 und 90) m.w.N.). Ein Aufklärungsverschulden allein auf Grund fehlender Angabe des effektiven Jahreszinses scheidet somit im vorliegenden Fall aus.

### **B.V Fazit**

So weit es sich nicht um ein Verbraucherdarlehen handelt wie etwa bei Existenzgründerdarlehen bis zu 50.000 € oder bei der privaten Vermögensverwaltung, gibt es keine Pflicht zur Angabe eines effektiven Jahreszinses und keine Sanktionierung bei fehlender Angabe, wenn die Angabe des effektiven Jahreszinses im gewerblichen Bereich auch üblich geworden ist.